Ausgabe A

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 33 Ausgegeben Danzig, den 20. Juli 1927

84 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
für Jugendwohlfahrt. Vom 8. 7. 1927.

Abschnitt I.
Allgemeines.

§ 1.

Jedes Danziger Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.

Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein.

§ 2.

Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind die Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämter), soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen, insbesondere der Schule, gegeben ist.

Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) und regelt sich, unbeschadet der bestehenden Gesetze, nach den folgenden Vorschriften.

Abschnitt II.
Jugendwohlfahrtsbehörden.

1. Jugendamt.
a) Zuständigkeit.

§ 3.

Aufgaben des Jugendamtes sind:

1. der Schutz der Pflegekinder gemäß §§ 18 bis 29,
2. die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindewaisenrats, gemäß §§ 30 bis 45,
3. die Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung gemäß §§ 52 bis 74,
4. die Jugendgerichtshilfe,
5. die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern nach näherer Vorschrift des Senats,
6. die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kindern von Kriegsbeschädigten,
7. die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung, gemäß näherer Vorschrift des Senats.

§ 4.

Aufgabe des Jugendamtes ist ferner, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und tunlichst zu schaffen für:

1. Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen,
2. Mutterschutz vor und nach der Geburt,
3. Wohlfahrt der Säuglinge,
4. Wohlfahrt der Kleinkinder,
5. Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts,
6. Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend.

Das Nähere bestimmt der Senat.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 7. 1927.)

§ 5.

Die Behörden und die Jugendämter haben sich gegenseitig und die Jugendämter einander zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt Beistand zu leisten.

§ 6.

Das Jugendamt hat die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsmäßigen Charakters zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und der Jugendbewegung zusammenzuwirken.

§ 7.

Das Jugendamt ist zuständig für alle Minderjährigen, die in seinem Bezirk ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Für vorläufige Maßnahmen ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der öffentlichen Jugendhilfe hervortritt.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet der Senat.

b) Aufbau und Verfahren.

§ 8.

In jedem Stadt- oder Landkreise sowie in der Gemeinde Ohra wird für den Umfang ihres Verwaltungsbezirks ein Jugendamt errichtet. Wenn schon ein Wohlfahrtsamt besteht, können ihm oder einem Ausschuß durch Satzung der Gemeinde oder des Kommunalverbandes die Aufgaben des Jugendamtes übertragen werden, doch muß die Zusammensetzung, soweit es sich um die Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamtes handelt, den Erfordernissen der §§ 9—11 entsprechen.

Die Übertragung bedarf der Genehmigung des Senats.

Der Senat kann die gesundheitlichen Aufgaben eines Jugendamtes auf die Gesundheitsverwaltung übertragen. In diesem Falle muß diese im Einvernehmen mit dem Jugendamt vorgehen.

§ 9.

Verfassung und Verfahren der Jugendämter wird vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen durch die Satzungen der Gemeinde oder des Kommunalverbandes, die der Genehmigung des Senats unterliegen, geregelt.

§ 10.

Das Jugendamt besteht aus dem Vorsitzenden und in der Stadt Danzig aus 2, in Zoppot und Ohra sowie den Landkreisen aus einem weiteren Beamten des Selbstverwaltungskörpers als Stellvertreter.

Ferner gehören ihm als Mitglieder an in der Stadt Danzig 9, in den übrigen Selbstverwaltungskörpern 5 in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen.

In der Stadt Danzig werden von diesen 4 von dem Senat, in Zoppot 2 von dem Magistrat, in den Landkreisen und der Gemeinde Ohra 2 von dem Kreisausschuß ernannt.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen, die von den freien Vereinigungen zu machen sind, welche sich ganz oder überwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jugendbewegung dienen, soweit sie im Bezirke wirken, für den das Jugendamt errichtet ist. Die Vereinigungen haben mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Stellvertreter vorzuschlagen. Die Vorgeschlagenen müssen die Wählbarkeit für Ehrenämter des Selbstverwaltungskörpers haben. Über die Zulassung der Vereinigungen zur Ausübung des Vorschlagsrechts und die Zahl der von ihnen zu stellenden Vertreter entscheidet der Vorstand des Selbstverwaltungskörpers, in der Gemeinde Ohra der Kreisausschuß. Bei der Entscheidung ist auf die Bedeutung der Vereinigungen für die Jugendwohlfahrtspflege Rücksicht zu nehmen. Gegen die Entscheidung können die Vorschlagsberechtigten sowie die Vereinigung, deren Vorschlag abgelehnt ist, binnen 2 Wochen Beschwerde beim Senat erheben.

Von den übrigen in Absatz 2 aufgeführten Mitgliedern werden in der Stadt Danzig 5 von der Stadtbürgerschaft, in Zoppot 3 von der Stadtverordnetenversammlung, in den Landkreisen 3 vom Kreistag und in der Gemeinde Ohra 3 von der Gemeindevertretung gewählt. Unter ihnen müssen sich 2 Lehrpersonen (Lehrer und Lehrerinnen) befinden.

Für jedes ernannte oder gewählte Mitglied des Jugendamtes ist ein Ersatzmann zu bestimmen.

Dem Jugendamt gehören ferner je ein evangelischer und katholischer Geistlicher, in der Stadt Danzig außerdem ein Rabbiner an.

Der evangelische Geistliche wird von dem Konsistorium, der katholische von der bischöflichen Behörde ernannt, in der Stadt Danzig der Rabbiner von der Synagogengemeinde bestimmt.

Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter ernennt in der Stadt Danzig der Senat, in Zoppot der Magistrat, in der Gemeinde Ohra der Kreisausschuß. In den Kreisjugendämtern führt den Vorsitz der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Stellvertreter im Vorsitz wird vom Kreisausschuß gewählt.

In das Jugendamt sollen hauptamtlich in der Regel nur Personen berufen werden, die eine für die Betätigung in der Jugendwohlfahrt hinreichende Ausbildung besitzen, die insbesondere durch eine mindestens einjährige praktische Arbeit in der Jugendwohlfahrt erworben ist.

§ 11.

Soweit sie nicht schon auf Grund des § 10 Mitglieder des Jugendamtes sind, sind sie zur Teilnahme an seinen Sitzungen berechtigt und haben in ihnen beratende Stimme:

1. der Kreisschulrat,
2. der Kreismedizinalrat,
3. der Gewerberat,
4. der Vormundschaftsrichter,
5. in der Stadt Danzig der Ziehkinderarzt,
6. ein Schularzt.

Sind mehrere solche Beamte im Bezirk angestellt, so erfolgt die Auswahl durch die vorgesetzte Dienststelle.

Den in Abs. 1 genannten Personen steht gegen die Gemeinden und Gemeindeverbände ein Anspruch auf Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen nicht zu.

§ 12.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Jugendamtes beträgt 4 Jahre. Mit dem Ablauf dieser Frist endigt auch das Amt der Ersatzleute.

§ 13.

Das Jugendamt kann die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften besonderen Ausschüssen, in welche auch andere Personen als seine Mitglieder berufen werden, sowie Vereinigungen für Jugendhilfe und für Jugendbewegung oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen oder bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen. Das Nähere regelt der Senat. Die Verpflichtung des Jugendamtes, für die sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt.

c) Ausschuß bei der Senatsabteilung für Soziales und Gesundheitswesen.

§ 14.

Zur Sicherung einer gleichmäßigen Erfüllung der den Jugendämtern obliegenden Aufgaben und zur Unterstützung ihrer Arbeit ist bei der Senatsabteilung für Soziales und Gesundheitswesen ein Ausschuß zu bilden, der je aus 2 Vertretern der Jugendämter und der Schulbehörde, einem evangelischen und einem katholischen Geistlichen, dem Leiter der Gesundheitsverwaltung und einem Vormundschaftsrichter besteht. Der Vorsitzende des Ausschusses ist der Senator der Abteilung für Soziales und Gesundheitswesen. Das Nähere bestimmt der Senat.

§ 15.

Dem Ausschuß liegen ob:

1. die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien und die sonstigen geeigneten Maßnahmen für die zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter,
2. die Beratung der Jugendämter und die Vermittelung der Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt,
3. die Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und Einrichtungen für die beteiligten Jugendämter,
4. die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger,
5. die Zusammenfassung aller Veranstaltungen und Einrichtungen, die sich auf die Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Minderjährige beziehen,
6. die Vermittlung von Anregungen für die freiwillige Tätigkeit sowie die Förderung der freien Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt und ihres planmäßigen Zusammenarbeitens.

2. Rechtsmittel.

§ 16.

Gegen die Entscheidung der Jugendämter oder der Stellen, welchen jugendamtliche Aufgaben übertragen sind (§ 8 Absatz 2 und § 13) steht die Beschwerde beim Senat zu:

1. wenn durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch rechtsgültiger Satzungen, das Interesse eines Kindes oder einer Gruppe von Kindern verletzt ist, dem gesetzlichen Vertreter und den Eltern des Kindes oder denjenigen, die berechtigt sind, die Interessen der Gruppe zu vertreten, besonders auch den gemäß § 28 von Aufsicht des Jugendamtes befreiten Anstalten und für geignet erklärten Vereinigungen,
2. ferner unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen zu 1., wenn die Entscheidung die Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekindes oder die Aufsicht über ein Pflegekind betrifft (§§ 19 und 23) den von der Entscheidung Betroffenen, sowie den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter des Kindes.

Die Beschwerde ist bei derjenigen Stelle einzulegen, welche die Entscheidung erlassen hat. Ist die Entscheidung von einer anderen Stelle als dem Jugendamt erlassen, so hat sie die Beschwerde, wenn sie ihr nicht stattgibt, unmittelbar dem Jugendamt vorzulegen.

§ 17.

In den Fällen aus § 16 zu 1. findet gegen den Beschluß des Senats binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß statt, der endgültig entscheidet.

In den Beschlüssen des Senats ist auf diese Vorschriften hinzuweisen.

Abschnitt III.

Schutz der Pflegekinder.

1. Erlaubnis zur Annahme.

§ 18.

Pflegekinder sind Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, in fremder Pflege befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden.

Die Vorschriften des Absatz 1 finden auf die Kinder keine Anwendung, die lediglich einen Teil des Tages einen von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Kindergarten oder Kinderhort besuchen.

§ 19.

Wer ein Pflegekind aufnimmt, bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis des Jugendamtes. In dringenden Fällen ist die nachträgliche Erlaubnis unverzüglich zu bewirken. Wer mit einem solchen Kinde in den Bezirk eines anderen Jugendamtes zuzieht, hat die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege bei diesem unverzüglich einzuholen.

Steht von vornherein fest, daß ein Kind unentgeltlich oder nicht gewerbsmäßig in vorübergehende Bewahrung genommen wird, so genügt die Anmeldung bei dem Jugendamt.

§ 20.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden keine Anwendung, wenn eheliche Kinder bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade verpflegt werden, es sei denn, daß diese Personen Kinder entgeltlich gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig in Pflege nehmen.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden ferner keine Anwendung auf Kinder, die aus Anlaß auswärtigen Schulbesuchs einen Teil des Tages in Pflege genommen werden, sowie auf solche Kinder, die zum Zwecke des Schulbesuchs in auswärtigen Schulorten in Familien untergebracht sind, wenn diese von der Leitung der Schule für geeignet erklärt sind und überwacht werden.

§ 21.

Die Voraussetzungen für die Erlaubnis, ihr Erlöschen und ihren Widerruf können durch den Senat näher bestimmt werden.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das körperliche, geistige oder sittliche Wohl des Kindes erfordert.

§ 22.

Zuständig für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis ist das Jugendamt, in dessen Bezirk die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Aufsicht.

§ 23.

Pflegekinder unterstehen der Aufsicht des Jugendamtes. Das gleiche gilt für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden.

Die Aufsichtsbefugnisse, insbesondere soweit sie für das gesundheitliche und sittliche Gedeihen des Kindes erforderlich sind, werden durch den Senat geregelt.

Wer ein uneheliches oder ein Pflegekind in Obhut hat, ist verpflichtet, das Kind auf Anordnung des Jugendamtes an dem von diesem bestimmten Ort und Zeitpunkt vorzustellen.

Die Eingehung oder die Fortsetzung eines Pflegeverhältnisses mit Minderjährigen unter 18 Jahren kann allgemein oder für den Einzelfall vom Jugendamt untersagt werden, wenn die Pflegestelle wegen der persönlichen Verhältnisse des Aufnehmenden oder mit Rücksicht auf die Art der Unterbringung ungeeignet ist. Zur Sicherung des Verbotes ist Aufsicht zulässig.

§ 24.

Durch Anordnung der Jugendämter können Pflegekinder von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden.

Uneheliche Kinder sollen, solange sie sich bei der Mutter befinden, von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist.

Uneheliche Kinder, die gemäß § 1706 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Namen des Ehemannes der Mutter führen, können, solange sie sich bei der Mutter und deren Ehemann in Pflege befinden, widerruflich von der Beaufsichtigung befreit werden. Das gleiche gilt von Kindern, die bei ihren Großeltern oder ihrem Vormund verpflegt werden.

§ 25.

Wer ein gemäß § 23 Absatz 1 der Aufsicht unterstehendes Kind in Pflege hat, ist verpflichtet, dessen Aufnahme, Abgabe, Wohnungswechsel und Tod dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.

Das Jugendamt ist verpflichtet, das zuständige Vormundschaftsgericht von der erfolgten Wegnahme unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Vorläufige Unterbringung.

§ 26.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Jugendamt das Pflegekind sofort aus der Pflegestelle entfernen und anderweit unterbringen.

Das Jugendamt ist verpflichtet, das zuständige Vormundschaftsgericht von der erfolgten Wegnahme unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Behördlich angeordnete Familienpflege, Anstalts- und Vereinspflege.

§ 27.

Bei Kindern, die von anderen Behörden als Kommunalbehörden in Familienpflege untergebracht werden, steht die Erteilung der Erlaubnis und die Aufsicht diesen Behörden zu. Doch kann die Übertragung dieser Befugnisse von diesen Behörden auf das örtlich zuständige Jugendamt vom Senat angeordnet werden.

§ 28.

Der Senat kann Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen, von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 19, 21 und 22 widerruflich befreien. Die Befreiung kann nur versagt werden, wenn der Senat Tatsachen feststellt, die die Eignung einer Anstalt zur Aufnahme von Pflegekindern ausschließen.

Die Bestimmungen der §§ 23 und 25 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Jugendämter der Senat tritt.

Der Senat kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften dieses Abschnitts auf Pflegekinder, die unter der Aufsicht eines der Jugendwohlfahrt dienenden, von ihm für geeignet erklärten Vereinigung stehen, Anwendung finden.

5. Strafbestimmungen.

§ 29.

Wer ein Pflegekind ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder Anmeldung in Pflege nimmt oder nach Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis in Pflege hält, oder wer den gemäß § 21 Absatz 1 erlassenen Vorschriften entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Gulden oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in den nach § 25 vorgeschriebenen Anzeigen wissentlich unrichtige Angaben macht oder die Leiche eines Pflegekindes oder unehelichen Kindes ohne die vorgeschriebene Anzeige beerdigt.

Wer der in § 25 vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Gulden oder mit Haft bestraft.

Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Jugendamtes ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Abschnitt IV.

1. Stellung des Jugendamtes im Vormundschaftswesen, Anstalts- und Vereins-Vormundschaft.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 30.

Das Jugendamt wird Vormund in den durch die folgenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen (Amtsvormundschaft). Es kann die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelnen seiner Mitglieder oder Beamten übertragen. Im Umfang der Übertragung sind die Mitglieder und Beamten zur gesetzlichen Vertretung der Mündel befugt.

§ 31.

Auf die Amtsvormundschaft finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches mit folgender Maßgabe Anwendung. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt, dem Amtsvormund stehen die nach §§ 1852 bis 1854 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Befreiungen zu. Von der Anwendung ausgeschlossen sind die §§ 1788, 1801, 1835, 1836 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2, 1837 Absatz 2, 1838, 1839, 1844 und 1886.

§ 1805 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch bei der das Jugendamt errichtenden Körperschaft zulässig ist. Hat das Jugendamt Aufwendungen zum Zwecke der Führung der Vormundschaft gemacht, so sind ihm diese aus dem Vermögen des Mündels zu ersetzen. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

Der Amtsvormund hat auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels oder seiner Familie bei der Unterbringung Rücksicht zu nehmen.

b) Gesetzliche Vormundschaft.

§ 32.

Mit der Geburt eines unehelichen Kindes erlangt das Jugendamt des Geburtsortes die Vormundschaft. Bis zum Eingreifen des zuständigen Vormundschaftsgerichts hat das Amtsgericht des Geburtsortes die erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen zu treffen.

Auf uneheliche Danziger Kinder, die im Ausland geboren sind und im Gebiet der Freien Stadt Danzig ihren Aufenthalt nehmen, finden, falls eine Danziger Vormundschaft noch nicht eingeleitet ist, die Bestimmungen von Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß das nach § 7 dieses Gesetzes zuständige Jugendamt die Vormundschaft erlangt.

§ 33.

Der Standesbeamte hat die nach § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189/771) dem Vormundschaftsgericht zu erstattende Anzeige über die Geburt eines unehelichen Kindes dem Jugendamt zu übersenden. Dieser Anzeige ist eine Mitteilung über das religiöse Bekenntnis anzufügen. Das Jugendamt hat unter Weiterreichung der Geburtsanzeige den Eintritt der Vormundschaft dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen. Das Vormundschaftsgericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen, die bei Beendigung der Vormundschaft zurückzugeben ist.

§ 34.

Die Krankenanstalten und Entbindungsanstalten, in denen eine unverehelichte Schwangere aufgenommen wird, haben innerhalb drei Tagen nach der Aufnahme dem Jugendamt die persönlichen Verhältnisse der Schwangeren mitzuteilen.

Die Krankenanstalten und Entbindungsanstalten, in denen ein uneheliches Kind geboren wird, haben spätestens am 3. Tage nach der Geburt dem Jugendamt die Geburt des Kindes und die persönlichen Verhältnisse der Mutter, soweit dieses noch nicht geschehen, und soweit die Schwangere Angaben darüber macht, mitzuteilen.

Die gleiche Verpflichtung liegt dem Arzt und der Hebamme ob, die bei der Entbindung einer unverehelichten Mutter außerhalb einer der im Absatz 1 genannten Anstalten zugegen gewesen sind. Waren Arzt und Hebamme gemeinsam tätig, so liegt die Anzeigepflicht der Hebamme ob. Die Mitteilungen sollen auch eine Angabe über den Reifegrad des Kindes enthalten.

§ 35.

Auf Antrag des Jugendamtes oder einer unverehelichten werdenden Mutter kann für eine Leibesfrucht ein Pfleger bestellt werden, auch wenn die Voraussetzung des § 1912 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht gegeben ist. Der Pfleger wird mit der Geburt des Kindes im Einverständnis mit dem Jugendamt Vormund. In diesem Falle findet § 32 keine Anwendung. Die Vormundschaft wird bei dem Vormundschaftsgericht geführt, bei dem die Pflegschaft anhängig war.

§ 36.

Sobald es das Wohl des Mündels erfordert, soll das die Vormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt eines anderen Bezirks die Weiterführung der Vormundschaft beantragen. Der Antrag kann auch von dem Jugendamt eines anderen Bezirks, sowie von der Mutter und von einem jeden, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, gestellt werden. Das die Vormundschaft abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen. Gegen die Ablehnung des Antrages kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

§ 37.

Das Vormundschaftsgericht hat das Jugendamt auf seinen Antrag als Amtsvormund zu entlassen und einen Einzelvormund zu bestellen, soweit dies dem Wohle des Mündels nicht entgegensteht.

c) Bestellte Amtsvormundschaft.

§ 38.

Das Jugendamt kann unter den Voraussetzungen des § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit seinem Einverständnis von den im § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Vormünder berufenen Personen

zum Vormund für einen Minderjährigen bestellt werden, soweit nicht ein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist.

Auf die bestellte Amtsvormundschaft finden die §§ 1789 und 1791 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts.

2. Stellung des Jugendamtes zum Vormundschaftsgericht und zur Einzelvormundschaft.

§ 39.

Das Jugendamt ist Gemeindewaisenrat. § 13 gilt entsprechend.

§ 40.

Das Jugendamt hat das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen, insbesondere durch Begutachtung bei der Festsetzung von Geldrenten für den Unterhalt Minderjähriger. Vor Entscheidungen in den Fällen des § 1635 Absatz 1 Satz 2, des § 1666, des § 1727, des § 1728 Absatz 2, des § 1729 Absatz 2, des § 1750 Absatz 1 und des § 1751 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches muß das Vormundschaftsgericht das zuständige Jugendamt hören.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht einstweilige Anordnungen auch schon vor Anhörung des Jugendamtes treffen. Es kann das Jugendamt mit der Ausführung der Anordnungen aus § 1631 Absatz 2, § 1636 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und sonstiger Anordnung mit dessen Einverständnis betrauen.

Der Senat kann auf Antrag des Jugendamtes Mitglieder oder Beamte des Jugendamtes ermächtigen, Beurkundungen gemäß §§ 1718 und 1720 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorzunehmen, sowie die im § 1706 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Erklärungen entgegenzunehmen und zu beglaubigen.

Macht der Senat von dieser Ermächtigung Gebrauch, so ist aus diesen Urkunden die Zwangsvollstreckung zulässig, falls sich der Schuldner ihr in der Urkunde unterworfen hat. Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung mit der Maßgabe, daß ein vom Senat zu bestimmendes Mitglied oder Beamter des Jugendamtes die Vollstreckungsklausel erteilt. Über Einwendungen gegen diese Klausel entscheidet das Amtsgericht.

§ 41.

Das Jugendamt soll die Bestellung einer Einzelperson als Vormund beantragen, wenn dies dem Interesse des Mündels förderlich erscheint. Es kann auch die Bestellung eines Mitvormundes für einen bestimmten Wirkungskreis beantragen.

Die Bestellung kann von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht und von diesem selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, beantragt werden. Sie kann auch von Amts wegen erfolgen. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht das Jugendamt und tunlichst die Mutter des Mündels hören.

§ 42.

Das Jugendamt hat die Vormünder, Beistände und Pfleger seines Bezirks planmäßig zu beraten und bei Ausübung ihres Amtes zu unterstützen. Die näheren Bestimmungen trifft der Senat.

§ 13 gilt entsprechend.

3. Mitvormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegeschaft und Beistandschaft des Jugendamtes.

§ 43.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Bestellung des Jugendamtes zum Mitvormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand und für die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten eines Vormundes auf das Jugendamt.

4. Anstalts- und Vereinsvormundschaft.

§ 44.

Vorstände von Anstalten, die unter der Verwaltung des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft stehen, sowie Vorstände solcher privaten Anstalten oder Vorstände von Vereinen, die vom Senat für geeignet erklärt sind, können auf ihren Antrag zu Vormündern bestellt werden (Anstalts- oder Vereinsvormundschaft), auch können sie zu Pflegern oder Beiständen bestellt werden. Ebenso können ihnen einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes übertragen werden. Das Jugendamt muß in den Fällen, in denen der Minderjährige von ihm bevormundet oder versorgt ist, vorher gehört werden.

Auf die Anstalts- oder Vereinsvormundschaft finden die Bestimmungen der §§ 31, 37, 38 und 41 mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Gegenvormund bestellt werden kann. Insbesondere ist die Bestellung eines Jugendamtes zum Gegenvormunde zulässig.

§ 45.

Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und die §§ 1783, 1887 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden aufgehoben. Dem § 1784 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Diese Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt."

Dem § 1786 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die Worte hinzugefügt: „welche zwei und mehr noch nicht schulpflichtige Kinder besitzt oder glaubhaft macht, daß die ihr obliegende Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes dauernd besonders erschwert."

Abschnitt V.

Die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung.

1. Die Schutzaufsicht.

§ 46.

Ein Minderjähriger ist unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn sie zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint.

§ 47.

Das Vormundschaftsgericht ordnet die Schutzaufsicht von Amts wegen oder auf Antrag an. Antragsberechtigt sind die Eltern, der gesetzliche Vertreter, das Jugendamt und in den Landkreisen auch die Polizeibehörde. Das Vormundschaftsgericht muß das Jugendamt vor der Entscheidung über die Schutzaufsicht hören.

Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist den im Absatz 1 Genannten und dem Minderjährigen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, bekanntzugeben, soweit ihr Inhalt nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes ihm ohne erziehlichem Nachteil mitgeteilt werden kann.

Ist das Vormundschaftsgericht nicht das des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Minderjährigen, so soll auf Antrag des Jugendamtes die Abgabe an dieses Gericht gemäß § 46 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit stattfinden, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

§ 48.

Die Schutzaufsicht besteht in dem Schutze und der Überwachung des Minderjährigen. Derjenige, der die Schutzaufsicht ausübt (Helfer), hat den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen. Die Schutzaufsicht umfaßt die Sorge über das Vermögen nur, insoweit der Arbeitsverdienst des Minderjährigen in Betracht kommt.

Der Helfer kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

Über den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung.

Der Helfer hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Minderjährigen. Die Eltern, der gesetzliche Vertreter und die Personen, denen der Minderjährige zur Verpflegung und Erziehung übergeben ist, sind verpflichtet, dem Helfer Auskunft zu geben.

Der Helfer hat dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in dem er zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen.

§ 49.

Die Schutzaufsicht erlischt mit der Volljährigkeit des Minderjährigen oder durch rechtskräftige Anordnung der Fürsorgeerziehung. Sie ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder die Erreichung anderweit sichergestellt ist.

§ 50.

Die Ausübung der Schutzaufsicht wird vom Vormundschaftsgericht dem Jugendamt oder nach Anhörung des Jugendamtes einer Vereinigung für Jugendhilfe oder einer einzelnen Person, soweit sie zur Übernahme der Schutzaufsicht bereit sind, übertragen. Bei der Übertragung ist auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Minderjährigen tunlichst Rücksicht zu nehmen. Das Vormundschaftsgericht hat den Helfer zu entlassen, wenn dies dem Wohle des Minderjährigen förderlich erscheint. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung trifft der Senat.

Über die Führung des unter Schutzaufsicht gestellten Minderjährigen ist dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen Bericht zu erstatten.

Das Jugendamt kann die Schutzaufsicht ohne gerichtliche Anordnung ausüben, solange der Erziehungsberechtigte damit einverstanden ist; es hat in diesem Falle das Vormundschaftsgericht von dem Eintritt der Schutzaufsicht zu benachrichtigen.

§ 51.

Eine zur Zeit der Anordnung der Schutzaufsicht bestehende Beistandschaft (§§ 1687 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches) soll insoweit aufgehoben werden, als sich ihr Wirkungskreis mit dem der Schutzaufsicht deckt.

2. Die Fürsorgeerziehung.

§ 52.

Die Fürsorgeerziehung dient der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung und wird in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt. Fürsorgeerziehungsbehörde ist der Senat.

§ 53.

Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung zu überweisen:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen und die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber anderweit nicht erfolgen kann;
2. wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist.

Für den Fall, daß Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann diese auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat. Vor der Beschlußfassung ist die Fürsorgeerziehungsbehörde zu hören.

Maßgebend für die Altersgrenze ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag bei Gericht eingeht oder das Verfahren gemäß § 55 oder § 56 eingeleitet wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 54.

Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird aufgehoben.

§ 55.

Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt ist das nach § 7 zuständige Jugendamt und auf dem Lande die Polizeibehörde.

Das Vormundschaftsgericht muß vor der Beschlußfassung das Jugendamt, es soll, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, den Minderjährigen, seine Eltern und seine gesetzlichen Vertreter hören.

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und muß, wenn er auf Anordnung der Fürsorgeerziehung lautet, den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen feststellen.

Das Vormundschaftsgericht kann die ärztliche Untersuchung des Minderjährigen anordnen und ihn in einer zur Aufnahme von jugendlichen Psychopathen geeigneten Anstalt oder in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt zur Beobachtung unterbringen lassen.

Der die Fürsorgeerziehung anordnende Beschluß ist den Antragsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern, der Fürsorgeerziehungsbehörde und ferner dem Minderjährigen selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat und insoweit sein Inhalt nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts ihm ohne erziehlichen Nachteil mitgeteilt werden kann, zuzustellen. Der die Fürsorgeerziehung ablehnende Beschluß ist dem Antragsteller, der Fürsorgeerziehungsbehörde und wenn eine vorläufige Fürsorgeerziehung (§ 57) angeordnet ist, ferner allen Personen zuzustellen, denen diese Anordnung zugestellt ist.

Gegen den Beschluß steht die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung den Antragsberechtigten der Fürsorgeerziehungsbehörde und, wenn der Beschluß auf Fürsorgeerziehung lautet, ferner dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern und dem Minderjährigen zu, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Ist das Vormundschaftsgericht nicht das des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Minderjährigen, so soll auf Antrag des Jugendamtes die Abgabe an dieses Gericht gemäß § 46 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit stattfinden, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

§ 56.

Das Fürsorgeerziehungsverfahren kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf längstens ein Jahr ausgesetzt werden. Die Aussetzung kann aus besonderen Gründen durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Über das vollendete 20. Lebensjahr hinaus kann das Verfahren nicht ausgesetzt werden.

Gegen die Aussetzung steht dem Jugendamt und der Fürsorgeerziehungsbehörde das Recht der sofortigen Beschwerde zu.

Für die Dauer der Aussetzung muß eine Schutzaufsicht gemäß §§ 46 ff. angeordnet werden.

§ 57.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung des Minderjährigen beschließen, gegen den Beschluß steht den im § 55 Absatz 6 Genannten die sofortige Beschwerde zu. § 18 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung.

Die Fürsorgeerziehungsbehörde hat bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens dem Vormundschaftsgericht von dem Orte der jeweiligen Unterbringung des Minderjährigen Nachricht zu geben.

Nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens ist das Vormundschaftsgericht auf sein Ersuchen von dem Orte der jeweiligen Unterbringung des Minderjährigen zu benachrichtigen.

Die Beendigung der Fürsorgeerziehung vor Eintritt der Volljährigkeit ist dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

§ 58.

Für schleunige auf Grund dieses Abschnitts zu treffende Maßregeln ist einstweilen auch dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Das Gericht hat von der angeordneten Maßregel dem endgültig und nunmehr ausschließlich zuständigen Gericht Mitteilung zu machen.

§ 59.

Im Falle der Familienerziehung ist der Minderjährige mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses, im Falle der Anstaltserziehung, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses, unterzubringen.

Den Erziehungsberechtigten muß von dem Orte der Unterbringung des Kindes sofort Mitteilung gemacht werden, sofern dadurch der Erziehungszweck nicht ernstlich gefährdet wird. Gegen eine Verweigerung dieser Mitteilung steht dem Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde an das Vormundschaftsgericht zu.

In Ausführung einer angeordneten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Minderjährigen unter öffentlicher Aufsicht widerruflich angeordnet werden, wenn dadurch die Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung nicht gefährdet wird. Innerhalb der ersten 3 Monate nach Ausführbarkeit des Fürsorgeerziehungsbeschlusses bedarf die Anordnung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung steht der Fürsorgeerziehungsbehörde die sofortige Beschwerde zu.

§ 60.

Eine von dem zuständigen Vormundschaftsgericht angeordnete Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen, wird von der Fürsorgeerziehungsbehörde ausgeführt. Sie soll sich regelmäßig bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung der Jugendämter bedienen. Den Leitern des Jugendamtes steht das Recht zu, während der Zeit der Fürsorgeerziehung mit den Jugendlichen in persönlicher Beziehung zu bleiben. Die Ausführbarkeit der Fürsorgeerziehung tritt mit der Rechtskraft, der der vorläufigen Fürsorgeerziehung mit dem Erlaß des Beschlusses ein. Die Unterbringung soll, soweit erforderlich, unter ärztlicher Mitwirkung erfolgen. Minderjährige, die an geistigen Regelwidrigkeiten leiden (Psychopathie, Epilepsie, schwere Erziehbarkeit usw.) oder an schweren ansteckenden Erkrankungen (Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten usw.) sind, soweit es aus hygienischen oder pädagogischen Gründen geboten erscheint, möglichst in Sonderanstalten oder Sonderabteilungen unterzubringen.

Die Fürsorgeerziehungsbehörde gilt für den Abschluß von Dienst- und Lehrverträgen als gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen.

Die Fürsorgeerziehungsbehörde ist befugt, die Entmündigung eines Fürsorgezöglings wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zu beantragen.

§ 61.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit dem Eintritt der Volljährigkeit.

Die Fürsorgeerziehung ist früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist und zwar von Amts wegen oder auf Antrag der im § 55 Absatz 6 Genannten mit Ausnahme des Minderjährigen. Die Aufhebung kann auch unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen.

Für die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung ist die Fürsorgeerziehungsbehörde zuständig. Gegen ihren abzulehnenden Beschluß kann der Antragsteller binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Der Beschluß des Vormundsschaftsgerichts ist der Fürsorgeerziehungsbehörde und dem Antragsteller zuzustellen.

Der Antrag auf Aufhebung kann, außer vom Jugendamt, nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschlusses gestellt; ein abgewiesener Antrag kann vor dem Ablauf von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§ 62.

Bei einer widerruflichen Aufhebung der Fürsorgeerziehung steht die Ausübung des Widerrufs der Fürsorgeerziehungsbehörde zu. Diese hat vorher das Jugendamt zu hören. Die Anhörung kann in dringenden Fällen nachträglich erfolgen. Ist die unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgte Aufhebung der Fürsorgeerziehung durch das Vormundschaftsgericht erfolgt, so bedarf der Widerruf innerhalb der ersten drei Monate nach der Aufhebung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts.

§ 63.

Die vorzeitige Entlassung eines Minderjährigen wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen, soll nur erfolgen, wenn die Fürsorge für ihn in anderer Weise sichergestellt ist.

§ 64.

Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei, die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Die nach § 55 Absatz 2 zu hörenden Personen können im Falle ihrer Vernehmung vor Gericht Ersatz ihrer Auslagen nach den für Zeugen geltenden Vorschriften verlangen. Dies gilt jedoch nicht für den Minderjährigen und seine Eltern. Verträge über die Unterbringung von Minderjährigen zur Ausführung der Fürsorgeerziehung sind stempelfrei.

§ 65.

Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung ist die Freie Stadt Danzig. Diese ist berechtigt, die Kosten, die durch die erste Einkleidung den Zöglings entstehen, von dem nach § 55 Absatz 1 zuständigen Jugendamt auf Grund von Tarifen zwecks Erstattung anzufordern. Diesem fallen auch die Kosten der vorläufigen Unterbringung zur Last, wenn die Fürsorgeerziehung nicht endgültig beschlossen wird.

§ 66.

Die Minderjährigen und die zu ihrem Unterhalt Verpflichteten haben die durch die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung und durch die Fürsorgeerziehung selbst entstehenden Kosten zu erstatten. Für die Erstattung sind Tarife zu Grunde zu legen, die vom Senat festgesetzt werden. Die Kosten der Allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und des Unterhalts der Anstalten bleiben außer Ansatz.

Wenn die Heranziehung zur Kostenerstattung eine offenbare Härte enthalten würde, insbesondere wenn die zu erstattenden Kosten die des gewöhnlichen Unterhalts erheblich überschreiten, kann von der Einziehung der Kosten ganz oder teilweise Abstand genommen werden.

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber der Bezirksausschuß endgültig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die festgesetzten Kosten werden nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege eingezogen.

§ 67.

Wenn schulpflichtige zur Fürsorgeerziehung überwiesene Minderjährige der öffentlichen Volksschule ohne sittliche Gefährdung der übrigen die Schule besuchenden Kinder nicht zugewiesen werden können, so ist dafür zu sorgen, daß ihnen während des schulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderweitig zuteil wird.

§ 68.

Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des Strafgesetzbuches einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Führsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörde mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 3 000,— Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Der Versuch ist strafbar.

Übergangsbestimmungen.

§ 69.

Soweit Beamte einer Gemeindearmenverwaltung auf Grund des Artikels 78 § 4 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch alle oder einzelne Rechte und Pflichten von Vormündern über Minderjährige haben, gehen diese Rechte und Pflichten auf das Jugendamt über, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

Soweit Beamte oder Angestellte von Kreisen oder Gemeinden Vormundschaften als Sammelvormünder kraft Bestellung auf Anweisung ihrer Anstellungsbehörde führen, gehen diese Vormundschaften auf das Jugendamt über.

Diese Amtsvormundschaften gelten als bestellte Amtsvormundschaften, soweit es sich um die Überleitung einer Mitvormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft oder um eine Vormundschaft über eheliche Mündel handelt, in anderen Fällen als gesetzliche Amtsvormundschaften.

Die Bestellungen der bisherigen Sammelvormünder gelten als Bescheinigungen im Sinne des § 34 und sind durch einen Vermerk des Jugendamtes als solche zu kennzeichnen.

§ 70.

Soweit auf Grund des Artikels 78 § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Vorstände von Anstalten die Rechte und die Pflichten eines Vormundes über Minderjährige haben oder soweit Anstaltsvorstände auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger bestellt sind, bleiben die Vormundschaften bestehen und gelten als bestellte Anstaltsvormundschaften im Sinne des § 44.

§ 71.

Auf schwebende Fürsorgeerziehungsverfahren finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:

Ist der Antrag vor Inkrafttreten des Gesetzes gemäß Absatz 1 des § 4 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger gestellt, so ist der Beschluß auch dem Antragsteller zuzustellen, dem das Recht der sofortigen Beschwerde aus Absatz 4 des § 4 zusteht. Sind die Anhörungen gemäß Absatz 2 des § 4 erfolgt, so bedarf es im ersten Rechtszuge nicht mehr der Anhörung des Jugendamtes vor der Beschlußfassung.

Beschlüsse auf vorläufige Unterbringung, die auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger erlassen sind, gelten als Beschlüsse über Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung gemäß § 57. § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger ist nur anwendbar, wenn der Beschluß auf Ablehnung des Antrages auf Fürsorgeerziehung oder die Einstellung des Verfahrens vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist.

§ 72.

Auf die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen überwiesenen Minderjährigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§ 73.

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

§ 74.

Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 und 7. Juli 1915 (Gesetzsamml. 1900 S. 264 und 1915 S. 113) sowie Artikel 78 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) werden aufgehoben.

§ 75.

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Danzig, den 8. Juli 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

85

Verordnung

betr. Abänderung der Unterstützungssätze in der Kleinrentnerfürsorge. Vom 11. 7. 1927.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über Fürsorge für Kleinrentner vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 341) wird gemäß § 6 desselben Gesetzes in der Fassung des Art. I der Verordnung vom 27. Dezember 1923 (Gesetzbl. 1924 S. 1) folgendes bestimmt:

Artikel I.

In Artikel I Absatz 2 der Verordnung betreffend Abänderung der Unterstützungssätze in der Kleinrentnerfürsorge vom 13. Juni 1924 (Gesetzbl. S. 253), abgeändert durch die Verordnung vom 22. April 1925 (Gesetzbl. S. 123), wird die Zahl „35" durch die Zahl „45" und die Zahl „10" durch die Zahl „15" ersetzt.

Artikel II.

Die Bestimmung des Artikel I findet auch auf die in der Verordnung betr. Anpassung der Unterstützungssätze von Renten aus der Invalidenversicherung 2c. an eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 26. 10. 23 (Gesetzbl. S. 1125) in Ziffer 8 den Empfängern einer Rente aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung gleichgestellten Zivilblinde Anwendung.

Artikel III.

Die erhöhten Sätze sind vom 1. Juli 1927 zu zahlen.

Danzig, den 11. Juli 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

86

Verordnung

über die Aufwertung von Leistungen an Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente. Vom 12. 7. 1927.

Auf Grund des § 20 des zweiten Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung vom 28. September 1926 (Gesetzbl. S. 285) wird hiermit verordnet:

§ 1.

Insoweit die zu Leistungen an Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente Verpflichteten auf Grund von Vereinbarungen, Herkommen oder ähnlichen Rechtstiteln des öffentlichen Rechtes bestimmte, in der Währung des Deutschen Reiches ausgedrückte Geldsummen aufzubringen haben oder gehabt haben, die durch den Verfall der Währung des Deutschen Reiches entwertet sind, ist der Ausgleich im Sinne des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung in der Weise zu gewähren, daß für je 100 Goldmark 125 Gulden zu leisten sind.

Die Verpflichtung zum Ausgleich besteht nicht bei Ansprüchen, die nach dem 18. Dezember 1923 begründet sind.

Die Berechnung des Goldmarkbetrages erfolgt nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung.

§ 2.

Der Schuldner kann eine von der Bestimmung des § 1 abweichende Regelung des Ausgleichs nach allgemeinen Vorschriften verlangen, sofern dies im Hinblick auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse beider Teile zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint.

Der in Abs. 1 bezeichnete Anspruch erlischt, sofern er nicht vor dem 1. Januar 1928 bei dem Senat der Freien Stadt Danzig angemeldet worden ist. Über die erfolgte Anmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 3.

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung über die Höhe des Ausgleichs bereits getroffene Vereinbarungen bleiben unberührt.

Danzig, den 12. Juli 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Dr. Wiercinski.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.